

Kurzinformation zur

WILLENSVOLLSTRECKUNG

Warum ein Willensvollstrecker?

Mit der Einsetzung eines Willensvollstreckers bestimmt der Erblasser/die Erblasserin eine natürliche oder juristische Person mit der Umsetzung seines/ihrer letzten Willens. Der Willensvollstrecker tritt damit an die Stelle des Erblassers und handelt in seinem Namen.

Die Einsetzung eines Willensvollstreckers ist in vielen Fällen sinnvoll: Neben der Erledigung der oft weitreichenden, administrativen Tätigkeiten trägt er dafür Sorge, dass dem Willen des Erblassers Rechnung getragen wird. Auch bei Unstimmigkeiten innerhalb der Erbgemeinschaft kann der Willensvollstrecker dazu beitragen, dass einvernehmliche Lösungen gefunden werden können.

Es muss durchaus nicht immer zu Streitigkeiten kommen, trotzdem sind auch die Erben oftmals froh wenn sie von den mit der Erbschaft verbundenen Tätigkeiten entbunden sind und eine Fachperson konsequent den Teilungsprozess vornimmt.

Wie wird ein Willensvollstrecker eingesetzt?

Der Willensvollstrecker wird mittels Testament oder Erbvertrag eingesetzt. Auch wenn ansonsten keine testamentarischen Bestimmungen festgehalten werden, muss ein vom Erblasser handschriftlich verfasstes, datiertes und unterzeichnetes Testament den Willensvollstrecker bestimmen. Mittels Testamentsnachtrag kann jederzeit ein eingesetzter Willensvollstrecker durch eine andere Person ersetzt werden.

Das Testament - wie auch alle anderen (ehe- und) erbrechtlichen Regelungen - sollte an einem gut zugänglichen Ort oder am besten beim Erbschaftsamt hinterlegt werden, damit es zum richtigen Zeitpunkt durch die Behörden eröffnet werden kann. Der Banksafe ist kein empfehlenswerter Aufbewahrungsort, da dieser oftmals erst zu einem späteren Zeitpunkt geöffnet werden kann.

Anmerkung: eine von den Erben nachträglich bestimmte und bevollmächtigte Person gilt nicht als Willensvollstrecker, sondern als Beauftragter.

Was sind die Aufgaben des Willensvollstreckers?

Der Willensvollstrecker vertritt den Erblasser und ist beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen.

Der Willensvollstrecker ist damit befugt und verpflichtet, die Aktiven zusammenzuführen und die Passiven zu bezahlen sowie die Teilung und den Teilungsvertrag vorzubereiten und umzusetzen. Dazu gehört in der Regel auch die Erledigung sämtlicher steuerlichen Angelegen, zudem verwaltet er das Nachlassvermögen bis zur Teilung oder veräussert gemäss testamentarischen Bestimmungen oder



Vereinbarungen unter den Erben Vermögenswerte (zum Beispiel die Wohnung des Erblassers oder weitere Vermögenswerte, die kein Erbe übernehmen möchte).

Mittels Erstellung eines Schlussberichtes legt der Willensvollstrecker nach Erledigung aller Tätigkeiten Rechenschaft über seine Handlungen ab.

Was sollte bei der Wahl und der Einsetzung eines Willensvollstreckers berücksichtigt werden?

In aller erster Linie sollte eine Person gewählt werden, die Ihr Vertrauen genießt, der Sie aber auch den Umgang mit den Erben zutrauen: Eine Erbteilung ist oft eine relativ lange Zusammenarbeit die mindestens ein Jahr und je nach Situation auch wesentlich länger dauern kann.

Weiter sollte bei Privatpersonen das Alter berücksichtigt werden: Ist es möglich, dass die Person in nächster Zeit pensioniert wird und eventuell danach keiner Tätigkeit mehr nachgehen möchte oder sich sonst anderweitig ausrichtet? Falls Sie eine juristische Person berücksichtigen, müssen Sie eventuell davon ausgehen, dass nicht der Ihnen bekannte Mitarbeiter die Aufgabe übernimmt, sondern ein anderer Angestellter. Sinnvoll kann sein, sich vorgängig mit der gewählten Person abzusprechen und diese auch über den Inhalt des Testaments zu informieren.

Wie bereits erwähnt, kann vom Erblasser zu Lebzeiten mit einem neuen Testament ein anderer Willensvollstrecker eingesetzt werden. Die Erben haben in der Regel keine Befugnis, den Willensvollstrecker durch eine andere Person zu ersetzen.

Kosten einer Willensvollstreckung

Üblicherweise rechnen Willensvollstrecker ihr Honorar nach effektivem Stundenaufwand ab. Die Höhe des Stundenansatzes kann dabei stark variieren. Zudem ist kein Nachlass vergleichbar mit einem anderen und der damit verbundene Arbeitsaufwand sehr individuell.

Ist ein Willensvollstrecker in Ihrer Situation sinnvoll oder möchten Sie allenfalls andere Möglichkeiten prüfen? Gerne sind wir bei diesen aber auch bei anderen Fragen für Sie da.